

A1 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Nürnberg

Gremium: Vorstand KV Nürnberg

Beschlussdatum: 18.08.2020

Antragstext

1 § 1 Grundlagen und Allgemeines

1. Bündnis 90 die Grünen Kreisverband Nürnberg (im Folgenden: Kreisverband) gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung soll das demokratische Miteinander stärken und den politischen Diskurs der Partei produktiver und paritätischer gestalten.
2. Diese Geschäftsordnung gilt – soweit nicht anders bestimmt – für die Mitgliederversammlungen. Die Geschäftsordnung präzisiert insoweit die Satzung des Kreisverbandes.

10 § 2 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch dem Vorstand vorliegen.
2. Anträge sind positiv zu formulieren.
3. Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge beträgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einreichung erfolgt in der Regel über das vom Vorstand zur Verfügung gestellte Tool (Antragsgrün), lediglich ersatzweise schriftlich.
4. Die Frist für Änderungsanträge beträgt sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, bei der der ihnen zugrunde liegende Antrag behandelt werden soll. Absatz 2, Satz zwei gilt entsprechend. Der Vorstand konsolidiert bei Bedarf die Änderungsanträge und stimmt Inhalte und Verfahren mit den Antragsteller*innen ab.
5. Pro Mitgliederversammlung werden maximal zwei reguläre Anträge behandelt. Sollten mehr als zwei Anträge fristgerecht eingereicht werden, wird per Losverfahren entschieden, welche zwei Anträge behandelt werden. Die nicht gelosten Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
6. Der Vorstand schlägt je Antrag ein Verfahren zur Behandlung des Antrages vor, über das die Mitgliederversammlung abstimmt. Grundsätzlich ist der weitest gehende Antrag zuerst abzustimmen.
7. Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) können auch nach der regulären Antragsfrist gestellt werden. Über ihre tatsächliche Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Befassung mit einfacher Mehrheit. Wird die Dringlichkeit nicht bestätigt, muss der Antrag

34 fristgerecht im Antragsgrün für eine der nächsten Mitgliederversammlungen
35 eingereicht werden.

36 8. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand, Ortsverbände,
37 anerkannte Arbeitskreise und die GRÜNE JUGEND Nürnberg.

38 9. Der bzw. die Antragsteller*in bekommt drei Minuten, um den Antrag
39 vorzustellen und zu begründen. Für die Gegenrede werden ebenfalls drei
40 Minuten festgelegt. Eine Verlängerung der Redezeit ist dann möglich, wenn
41 ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (GO) vor Antragstellung
42 gestellt wird, die Zeit erhöht sich dann von 3 auf 5 Minuten. In Folge des
43 Antrags werden je zwei Pro- und Kontra- Argumente á je 2 Minuten
44 festgelegt.

45 Das Frauenstatut ist bindend. Durch max. zwei entsprechende GO-Anträge kann die
46 Diskussion erweitert werden.

47 Für alle Runden gilt: Wollen mehr Personen reden als zugelassen, entscheidet das
48 Los. In den Lostopf werden nur Redewünsche von Personen eingeworfen, die sich
49 noch nicht zum Thema geäußert haben.

50 Von der Redebeschränkung ausgenommen sind folgende Anträge:

- 51 • Einbringung des Haushaltes des Kreisverbandes
- 52 • Änderung der Satzung und/oder Geschäftsordnung
- 53 • Entlastung des Vorstandes
- 54 • Entlastung des Schatzmeisters

55 10. Abstimmungen finden in der Regel (wenn keine Personalien betroffen sind)
56 mit Handzeichen ab. Ja, Nein und Enthaltungen sind gültige Stimmen. Mit
57 Stimmenmehrheit aller abgegeben gültigen Stimmen, gilt ein Antrag als
58 beschlossen. Bindende Beschlüsse sind bis 22.00 Uhr zu fällen. Auf Antrag
59 kann dies auf max. 22.30 Uhr erweitert werden.

60 § 3 Schlussbestimmungen

61 1. Bei Mitgliederversammlungen, die als elektronisch stattfinden, wird durch
62 Abstimmungen elektronisch ein Meinungsbild erfragt. Wenn Personen nicht
63 elektronisch abstimmen können, dann darf das Votum unmittelbar nach der
64 Abstimmungsfrist innerhalb von zwei Minuten per Telefon mündlich abgegeben
65 werden.

66 2. Finden Mitgliederversammlungen sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch
67 elektronisch statt, können Abstimmungen sowohl per Handzeichen als auch
68 zusätzlich elektronisch stattfinden.

69 3. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die
70 Mitgliederversammlung in Kraft.

71 4. Sie kann mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.